

Jahresbericht 2019

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
- Sozialberatungszentrum (SBZ)

2019, dem «verflixten» siebten Jahr seit dem Start des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises Region Gossau, lief eigentlich alles rund. Das neue Recht und die angepassten Organisationsformen haben sich endgültig bewährt. KESB und SBZ sind nachhaltig strukturiert, wirkungsorientiert tätig und in der gesamten Region gut verankert. Standen die ersten Jahre mit Bezug auf den Inhalt und die Anwendung der neuen Bestimmungen im Kindes- und Erwachsenenschutz noch teilweise unter dem Vorbehalt einzelner Unsicherheiten und mangelnder Rechtspraxis, so haben sich die diesbezüglichen Haltungen, Arbeitsweisen und Kenntnisse der Behörde und der Sozialarbeitenden mittlerweile zuverlässig gefestigt.

2019 haben sich gewisse Trends deutlich verstärkt. Dazu gehören insbesondere die zunehmende Beliebtheit des *Vorsorgeauftrags* und die damit verbundenen Aufgaben der KESB. Das Instrument des *Vorsorgeauftrags*, mit welchem eine handlungsfähige Person jemand anders, bspw. ein Angehöriges, beauftragen kann, sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit zu vertreten, wird immer häufiger genutzt. Wer sich bei der KESB erkundigt, wird stets dazu ermuntert, einen *Vorsorgeauftrag* zu machen. Die KESB, die erst im Zeitpunkt, wenn die Urteilsunfähigkeit tatsächlich eintritt, aktiv wird, welche die vorsorgebeauftragte Person mit den notwendigen Bestätigungen ausstattet und dafür die gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen hat, greift nicht ohne Not in ein gut funktionierendes Familiensystem ein. Sie bestätigt die allermeisten *Vorsorgeaufträge* in einem einfachen und raschen Verfahren.

Ver mehrt wurden 2019 auch Anpassungen bzw. Umwandlungen sog. *umfassender Beistandschaften* vorgenommen. Diese Art von Beistandschaft, früher Vormundschaft genannt, welche praktisch alle Rechte der betroffenen Person einschränkt, entspricht dem modernen Schutzgedanken nur noch in den wenigsten Fällen. Im Erwachsenenschutz ist stets der individuelle Unterstützungsbedarf der hilfsbedürftigen Person zu evaluieren und es sind für sie diejenige Beistandschaft zu wählen und (nur) diejenigen Beistandsaufgaben zu definieren, welche ihr konkret nützen, sie aber nicht weitergehend einschränken als unbedingt nötig. In den meisten Fällen wird heute auf eine umfassende Beistandschaft verzichtet, weil eine mildere Massnahme genauso zielführend und sinnvoll ist.

Wie mittlerweile im gesamten sozialen Versorgungsnetz bemerkbar, erwiesen sich auch im SBZ und bei der KESB viele Probleme und Anliegen unterstützungsbedürftiger Menschen als *stetig komplexer und anspruchsvoller*. Kaum noch gibt es nur ein einziges Defizit, das es zu anschauen gilt, sondern in mittlerweile sehr vielen Fällen präsentiert sich von Beginn an eine Mehrfachproblematik, bei welcher bspw. eine Arbeitslosigkeit mit einer Suchtproblematik oder Schulabsentismus mit der psychischen Erkrankung eines Elternteils verknüpft ist. Dennoch hielt sich die Anzahl gesetzlicher Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz mehr oder weniger konstant. Dies war nur deshalb möglich, weil das SBZ und die KESB auch ausserhalb von behördlichen Interventionen wirkungsvoll beraten und gezielt unterstützen.

1. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

1.1 Aufgaben

Die KESB tätig aufgrund von Meldungen über eine hilfsbedürftige Person oder aus eigener Kenntnis nähere Abklärungen zum Sachverhalt, erhebt Beweise und hört die Betroffenen in der Regel persönlich an.

Wird bei Erwachsenen eine Schutzbedürftigkeit festgestellt und kann dieser nicht durch anderweitige Unterstützung begegnet werden, trifft die KESB behördliche Massnahmen, wie die Errichtung einer Begleitbeistandschaft, einer Vertretungsbeistandschaft, einer Mitwirkungsbeistandschaft, einer umfassenden Beistandschaft oder einer Kombination von diesen.

Bei Kindern und Jugendlichen stehen bei einer Gefährdung des Kindeswohls insbesondere folgende Massnahmen zur Verfügung: Weisungen, Beistandschaft, gegebenenfalls unter Beschränkung der elterlichen Sorge, Aufhebung der elterlichen Obhut oder Entzug der elterlichen Sorge.

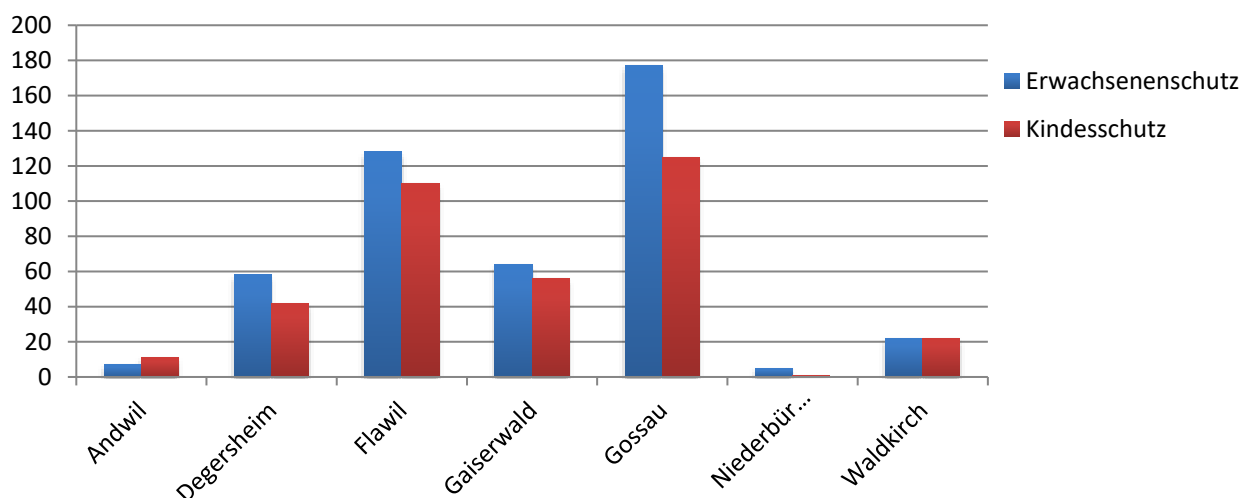
1.2 Fallstatistik

Erwachsenenschutz	2018	2019
aktive Massnahmen am 1. Januar	462	482
aktive Massnahmen am 31. Dezember	482	461
neu beschlossene Massnahmen im Berichtsjahr	74	76
beendete Massnahmen im Berichtsjahr	54	97

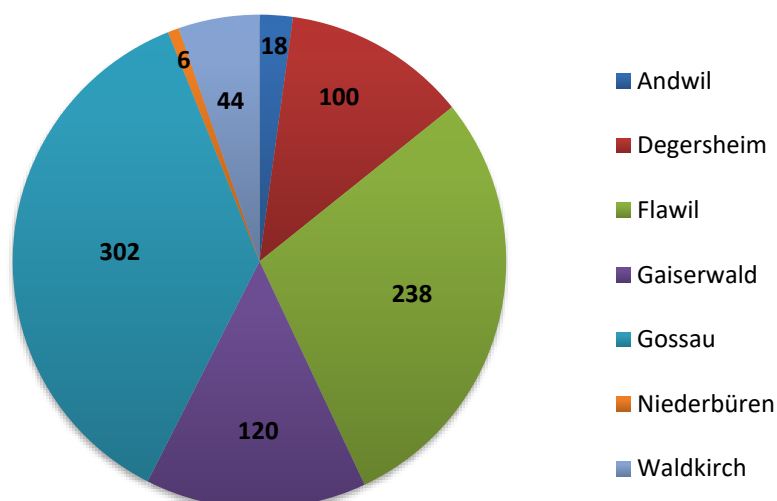
Kinderschutz

aktive Massnahmen am 1. Januar	345	354
aktive Massnahmen am 31. Dezember	354	365
neu beschlossene Massnahmen im Berichtsjahr	81	88
beendete Massnahmen im Berichtsjahr	72	77

Massnahmen per 31. Dezember 2019 nach Gemeinden



Massnahmentotal per 31. Dezember 2019 nach Gemeinden



Verfahrensstatistik

Verfahrensarten	offene Verfahren am 1. Januar 2019	neue Verfahren im Berichtsjahr	erledigte Ver- fahren im Berichtsjahr	offene Verfahren am 31. Dezember 2019
Total	341	1428	1381	388
Adoption	0	4	4	0
Akteneinsicht / Entbindung vom Amtsgeheimnis	0	0	0	0
Änderung einer gesetzlichen Mass- nahme	16	111	85	42
Aufenthalt urteilsunfähige Person in Wohn- und Pflegeeinrichtung	0	0	0	0
Aufhebung einer gesetzlichen Massnahme	16	40	47	9
Auskunft	0	0	0	0
Ausstand	0	0	0	0
Berichtsprüfung und Rechnungsprü- fung	49	194	205	38
Berichtsprüfung	40	247	197	90
Beurteilung von Beschwerden	0	2	0	2
Fürsorgerische Unterbringung	0	11	10	1
Gesetzliche Vertretung	1	2	3	0
Inventar	1	38	36	3
Kapitalbezug	0	84	84	0
Kenntnisnahmen	10	128	132	6
Kindesvermögen	13	7	9	11
Mitwirkung der Behörde	11	32	32	11
Nachbetreuung / ambulante Mass- nahmen	0	0	0	0
Patientenverfügung	0	0	0	0
Persönlicher Verkehr	14	15	13	16
Prüfung einer gesetzlichen Mass- nahme	92	242	253	81
Rechnungsprüfung	0	0	0	0
Rechtshilfe	1	5	3	3
Regelung der elterlichen Sorge	10	26	22	14

Stundung und Erlass	0	1	1	0
Übernahme einer gesetzlichen Massnahme	4	31	28	7
Übertragung einer gesetzlichen Massnahme	21	25	39	7
Unentgeltliche Prozessführung	0	7	7	0
Unterhalt	27	40	37	30
Wiedererwägung	1	0	1	0
Vollstreckung	0	0	0	0
Vollzug einer gerichtlichen Massnahme	2	14	13	3
Vorsorgeauftrag	2	14	15	1
Vorsorgliche Massnahmen	0	23	22	1
Wechsel der Mandatsperson	10	85	83	12

	2018	2019
Beschlüsse der KESB	588	656
davon in Einzelzuständigkeit	377	438

Fremdplatzierungen

Ende 2019 waren 30 Kinder oder Jugendliche fremdplatziert (Vorjahr 34), davon 20 in Pflegefamilien und 10 in Institutionen (Vorjahr 24 / 10). Von den 4 Kindern (Vorjahr 4), die unter Vormundschaft stehen, leben alle in einer Pflegefamilie.

Beschwerden

Beschlüsse der KESB können bei der Verwaltungsrekurskommission (VRK) angefochten werden. 2019 wurden 8 Beschwerden bei der VRK eingereicht; aus dem Vorjahr waren noch 6 Beschwerden pendent. Die VRK hat 5 Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschlossen, 1 Beschwerde wurde von der VRK abgewiesen, 1 Beschwerde wurde teilweise gutgeheissen und auf 1 Beschwerde ist die VRK nichtgetreten; 6 Verfahren sind noch offen.

2. Sozialberatungszentrum (SBZ)

2.1 Aufgaben

Das SBZ ist eine polyvalente Beratungsstelle: Die Familienberatung umfasst Konfliktsituation in den unterschiedlichsten Familienkonstellationen. Das Gleiche gilt für das Angebot der Paar- und Trennungsberatung, hier aber lediglich, wenn Kinder betroffen sind. Beratung in Finanzfragen umfasst alle möglichen Schwierigkeiten in Bezug auf die wirtschaftliche Absicherung von Einzelpersonen und Familien. Dies kann z. B. die Unterstützung bei der beruflichen Integration, von Sozialversicherungsfragen, die Budgetberatung und die Unterstützung bei der Schuldenreglung betreffen. Die Suchtberatung betrifft alle Suchtarten und kann von den Betroffenen, von Angehörigen oder von Betrieben und Ausbildungsinstitutionen in Anspruch genommen werden. Die Beratungen bei Führen von Motorfahrzeugen in angetrunkenen Zustand (FiaZ) bzw. unter Drogen (FuD) betreffen Massnahmen des Strassenverkehrsamtes.

Rund die Hälfte der Aufträge entfallen auf die Aufträge der KESB im Rahmen der angeordneten Beistandschaften im zivilrechtlichen Kindes- bzw. Erwachsenenschutz.

2.2 Auftragsstatistik

Die Auftragszahlen weisen kumuliert die per 1. Januar laufenden Beratungen plus alle während des laufenden Jahres hinzugekommenen Aufträge aus. Die Anzahl Aufträge insgesamt ist gegenüber dem Vorjahr (1'153) leicht zurückgegangen.

Kategorie	Andwil	Degersheim	Flawil	Gaiserwald	Gossau	Niederbüren	Waldkirch	Total
ZGB Kinderschutz	5	40	102	36	114	2	24	323
ZGB Erwachsenenschutz	7	49	105	42	115	1	13	332
Mediationen	2	0	0	3	2	0	1	8
Beratungen FiaZ/FuD	0	2	13	8	11	0	1	35
Suchtberatung	3	6	13	17	38	0	1	78
Familienberatung	4	12	24	8	35	1	7	91
Beratung in Finanzen	4	14	47	13	95	0	4	177
Paar- und Trennungsberatung	6	11	13	14	33	0	1	78
Total Aufträge	31	134	317	141	443	4	52	1'122

Aufträge je 100 Einw.								
2019	1.53	3.16	2.99	1.67	2.41	0.26	1.45	2.30
2018	1.44	3.12	3.15	1.79	2.48	1.05	1.46	2.40
2017	1.36	3.06	3.24	1.91	2.72	0.85	1.80	2.54
2016	1.89	3.69	3.64	2.11	2.76	1.24	1.50	2.70
2015	1.36	3.48	3.61	2.40	2.95	1.12	1.56	2.82

Aufträge des SBZ nach Gemeinden

